

VII. (Eigenthums- und Verfügungsrecht über die Kirchthurmgloden.) Bei den in unserer Zeit nicht selten vorkommenden Fällen, daß einzelne Pfarrkinder und namentlich Gemeindevertretungen in das kirchliche und speciell das pfarrämtliche Gebiet mit Vorliebe eingreifen, kann es kaum überflüssig sein, auch sonst bekanntes neuerlich in Erinnerung zu rufen, besonders wenn neue Entscheidungen kompetenter Behörden vorliegen, welche als Norm für die Rechtspflege in Fällen ähnlicher oder gleicher Art gelten, und darum auch für den Seelsorger in der Wahrung der Pfarrechte von großer Bedeutung sind. Nicht selten geben die Kirchthurmgloden und deren Benützung Anlaß zu unliebsamen Störungen des friedlichen Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und der Gemeindevertretung, namentlich wenn die Gloden Eigenthum der Gemeinde sind. Nach dem heutigen Rechte kann auch eine politische Gemeinde und selbst eine Privatperson Eigenthümerin einer Kirchenglocke sein, wenn sie dieselbe auf eigene Kosten beschafft und zu deren Instandhaltung sich rechtskräftig verpflichtet. Thatsächlich gibt es nicht wenige Ortsgemeinden, namentlich Städte, welche Eigenthümerinnen der im Kirchthurme angebrachten Gloden oder auch des Thurmes selbst sind. In diesem Falle kann das Kirchenvermögen zur Instandhaltung der Gloden und respective auch des Thurmes nicht herangezogen werden und fallen alle diesbezüglichen Auslagen der Ortsgemeinde als Eigenthümerin zu, wenn nicht etwa durch specielle, zurecht bestehende Vertragsbestimmungen ein Theil der Lasten auf das Kirchenvermögen übertragen wird, wie dies allerdings auch möglich ist. Aber das Benützungsrecht der Gloden ist vom Eigenthumsrechte nicht abhängig, steht vielmehr mit dem letzteren nicht im Zusammenhange.

Nach kirchlichen Bestimmungen, welche in allen europäischen Staaten in diesem Punkte respectirt werden, steht das Benützungs- oder Dispositionsrecht, insoferne es sich um eine zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmete Glocke handelt, die durch die kirchliche Benediction zu einer res sacra geworden, der geistlichen Jurisdiction allein zu. Speciell hat jeder Pfarrer das Verfügungsrecht über die Kirchthurmgloden, ohne Unterschied, ob dieselben Eigenthum der Kirche oder der Civildgemeinde sind. Die Benützung solcher Gloden zu profanen, mit gottesdienstlichen Handlungen in keiner Verbindung stehenden Zwecken ist nur mit bischöflicher Erlaubnis zulässig. Auf Gewohnheitsrecht beruht das Sturmläuten bei besonderen Unglücksfällen; ebenso an manchen Orten das Geläute bei bürgerlichen Festen, die ursprünglich mit einer religiösen Festlichkeit in Verbindung standen, wie die Feste mancher Gilden oder der Beginn von Jahrmärkten. Sollte von irgend einer Seite ein Recht zur Benützung der Gloden für profane Zwecke in Anspruch genommen werden, so muß daselbe als ein besonders erworbenes Recht oder als ein bei der Stiftung von kirchlicher Seite ausdrücklich anerkannter Vorbehalt erwiesen werden. Wenn nun auch die Kirche den Gebrauch der Gloden zu

profanen Zwecken nicht durchwegs und grundsätzlich ausschließt, so kann sie doch nicht zugeben, daß dieselben zum Dienste eines anderen Cultus, überhaupt zu einer religiösen Feier gebraucht werden, bei welchen sich ihre Organe mit Gebeten und Segnungen nicht theilnehmen dürfen, wie beispielsweise zu einer nichtkirchlichen Begräbnißfeier.

Diesen allgemein geltenden Grundsätzen gemäß besteht das Verfügungs- und Dispositionsrecht des Pfarrers über die geweihten im Kirchturme angebrachten Glocken, ohne Unterschied des Eigenthumsrechtes, nicht bloß darin, daß er sie aus Anlaß aller religiösen Handlungen und Andachten läuten lassen kann, ohne daß ihn jemand daran zu hindern befugt wäre, sondern auch darin, daß er jeden unberechtigten Gebrauch zu verbieten, zu verhindern, eventuell auch als Störung der pfarrlichen Rechte gerichtlich zu verfolgen berechtigt, respective verpflichtet ist. In diesem Sinne haben die hohen k. k. österr. Instanzen zu wiederholtenmalen entschieden. So erkannte der oberste k. k. Gerichtshof am 27. April 1873, Z. 16.083, daß eine Gemeinde, welche Glocken für kirchliche Zwecke widmete, auch dann, wenn sie das Eigenthumsrecht daran sich vorbehalten hatte, doch ihr Verfügungsrecht einer Beschränkung unterwarf, da ein zu Kirchenzwecken gewidmeter Gegenstand nur der Verfügung derjenigen Personen unterstehe, welche die Kirchen-Angelegenheiten zu besorgen haben. Ebenso lauten die Erkenntnisse des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes vom 13. Juni 1877, Z. 730, 26. Mai 1882, Z. 843, 22. März 1883, Z. 2466, 19. März 1891, Z. 1067. Aus allen diesen Erkenntnissen ergibt sich der Rechtsatz, daß der politischen Gemeinde über die von ihr zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken das Dispositionsrecht auch nicht aus dem Titel des Eigenthums zustehe; das Erkenntnis vom 19. März 1891 hebt auch noch ausdrücklich hervor, daß die Entscheidung über dieses Verfügungsrecht bei den politischen und nicht bei den autonomen Behörden stehe. Da ferner dieses letztgenannte Erkenntnis auch das pfarrämliche Verfügungsrecht einigermaßen näher präcisiert, so glauben wir seinen diesbezüglichen Wortlaut hier anführen zu sollen. Der hohe Verwaltungs-Gerichtshof hatte über den Recurs der Gemeinde Zwittau zu entscheiden, welche aus ihrem Eigenthumsrechte an den Kirchturmglöcken auch das Verfügungsrecht über dieselben in Anspruch nahm. Der urkundliche Nachweis des Eigenthumsrechtes an den Glöcken sammt der Verpflichtung der Stadtgemeinde, dieselben für immerwährende Zeiten aus eigenen Mitteln zu erhalten, wird als vollgiltig anerkannt, worauf dann das Erkenntnis wörtlich also sagt: „Durch diese Widmung der Glöcken zu Kirchenzwecken ist naturgemäß seitens der Stadtgemeinde Zwittau, insoweit als diese Widmung aufrecht besteht, ein aus der Ausübung des Eigenthumsrechtes fließendes freies Verfügungsrecht über diese Glöcken nicht vorhanden, da vielmehr den zur Besorgung der Kirchen-Angelegenheiten berufenen Organen das Verfügungsrecht über den Gebrauch dieser

zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken bei kirchlichen Functionen zukommt, und da von den letzteren insbesondere jeder Gebrauch ausgeschlossen werden kann, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem die geweihten Glocken als *res sacrae* zu dienen haben, unvereinbar ist."

Aus diesen Worten leuchtet klar hervor, daß der Pfarrer jeden Eingriff in sein Verfügungsrecht über die Kirchthurm Glocken abweisen, respective die Ahndung eines unbefugten Gebrauches derselben, durch wen und auf wessen Befehl immer er geschehen sein mag, bei den Staatsämtern anstrengen kann und wohl auch anzustrengen verpflichtet ist, um in diesem Punkte die pfarrlichen Rechte gegen allfällige weitere Eingriffe zu sichern.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Sköclopole, Professor.

VIII. (Ist es erlaubt zuzuhören, wenn aus einem verbotenen Buche vorgelesen wird?) Zacharias hat nicht die Erlaubnis, die auf den Index gesetzten Bücher zu lesen, glaubt aber, daß für seinen Glauben keine Gefahr aus der Lesung eines verbotenen Buches hervorgehen werde; um nun desto gewisser dem Verbote zu entgehen, nimmt er zu einer kleinen List seine Zuflucht, indem er nämlich ein solches Buch nicht selbst liest, sondern einem anderen selbes Lesenden zuhört; und er glaubt auch, in diesem Falle zu der Sünde desselben nicht mitzuwirken aus dem Grunde, weil der Leser entweder ein sehr weiser Mann ist, oder weil er die Erlaubnis besitzt, solche Bücher zu lesen.

Frage: Ist nun Zacharias in diesem Falle in die kirchliche Censur verfallen und hat er gesündigt dadurch, daß er dem Lesenden nur zuhörte, ohne selbst zu lesen?

Antwort: Da die menschlichen Gesetze *strictae interpretationis* sind und im Zweifel man sich auch an die Rechtsregel: „*Odia convent restringi*“ halten darf, so kann man sagen, daß Zacharias in diesem Falle nicht der kirchlichen Censur verfallen sei, welche, strenge genommen nur auf die *legentes, retinentes et defendentes libros haereticos*, nicht aber auch auf denjenigen gesetzt ist, der einem Lesenden nur zuhört, indem eine Censur nie auf einen im Gesetze nicht ausgedrückten Fall ausgedehnt werden darf. Anders aber stellt sich der zweite Theil der Frage: ob er durch das Zuhören gesündigt habe? Allerdings hat er dadurch gegen das natürliche Sittengesetz gesündigt, wenn er sich einer Gefahr für seinen Glauben aussetzte, was hier sehr leicht der Fall sein kann; er hat aber auch gegen das Verbot der Kirche gesündigt durch Mitwirkung, wenn er den Leser, der ohne Erlaubnis gelesen hat, dazu bewog. Wie aber, wenn der Leser wirklich die Erlaubnis hatte und für Zacharias als Zuhörer keine Gefahr vorhanden war? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige und unter diesen sehr angesehene Theologen, wie Suarez